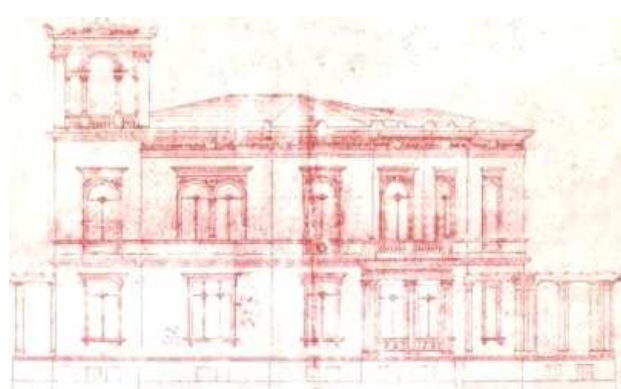


POTSDAM NEWS

Mai / Juni 2010



Zusammenfassende Meldungen: Änderungen ab 01. Juli 2010

Gemäß den Vorgaben der Europäischen Union ergeben sich im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung ab dem 01. Juli 2010 die folgenden Änderungen:

Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Demnach ist vorgesehen, dass die Zusammenfassenden Meldungen künftig grundsätzlich **monatlich** nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln sind. Bisher erfolgte eine vierteljährliche Übermittlung der Meldungen.

Neu ist weiterhin, dass die Übermittlung **bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats** zu erfolgen hat. Die bisher geltende Praxis, dass die Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen ebenfalls für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung gilt, ist weggefallen.

Hingegen genügt weiterhin die vierteljährliche Meldung, wenn die Summe der Bemessungsgrundlagen für inneregemeinschaftliche Warenlieferungen und Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 UStG (sog. Dreiecksgeschäfte) den Betrag von EUR 100.000,00 weder im laufenden Kalenderjahr überschreitet noch in den vier vorausgegangenen Kalendervierteljahren überschritten hat.

Ab 01.01.2012 wird dieser Schwellenwert auf EUR 50.000,00 abgesenkt.

Sonstige Leistungen gemäß § 3a Abs. 2 UStG

In den Fällen, in denen ein Unternehmer steuerpflichtige sonstige Leistungen im Sinne des § 3a Abs. 2 UStG in das übrige Gemeinschaftsgebiet erbringt und der in dem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer schuldet, ist die vierteljährliche Übermittlung einer Zusammenfassenden Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern vorgeschrieben.

Die Abgabefrist endet jeweils am 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres.

Ergibt sich die Pflicht zur Übermittlung einer Zusammenfassenden Meldung sowohl für inneregemeinschaftliche Lieferungen als auch für die sonstigen Leistungen, so sind die Angaben zu den sonstigen Leistungen jeweils in der Zusammenfassenden Meldung für den letzten Monat eines Kalendervierteljahres zu machen.

Hier besteht die Möglichkeit von der Sonderregelung des § 18a Abs. 3 UStG Gebrauch zu machen und die Angaben zu den sonstigen Leistungen auch monatlich zu übermitteln. Sofern diese Regelung in Anspruch genommen werden möchte, muss diese zuvor dem Bundeszentralamt für Steuern angezeigt werden.

Verlustverrechnungsbeschränkung bei Körperschaften (§ 8c KStG) - Aussetzung der Sanierungsklausel

Durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung ergänzt durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurden die Regelungen zur Verlustabzugsbeschränkung beim Erwerb von Anteilen an Körperschaften durch eine Sanierungsklausel (§ 8c Abs. 1a KStG) ergänzt. Danach bleibt ein Beteiligungserwerb bei der An-

wendung des § 8c Abs. 1 KStG unberücksichtigt, wenn der Beteiligungserwerb der Sanierung des Unternehmens dient. Die Sanierungsklausel hat zur Folge, dass die durch den Beteiligungserwerb grundsätzlich teilweise bzw. vollständig untergehenden nicht genutzten Verluste, weiterhin abziehbar bleiben. Eine Sanierung liegt nur dann

Hegelallee 1
Villa Quistorp
14467 Potsdam

Meinekestraße 27
Ecke Kurfürstendamm
10719 Berlin

ul. Bohaterow Getta
Warszawskiego 24/204
PL-70-302 Szczecin

Tel.: 0049 - 331 - 298 21 - 0
Fax.: 0049 - 331 - 298 20 - 24

Tel.: 0049 - 30 - 27 87 94 - 6
Fax.: 0049 - 30 - 27 87 94 - 77

Tel: 0048 - 91 - 488 02 - 78
Fax: 0048 - 91 - 886 50 - 66

vor, wenn mit dem Beteiligungserwerb die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung verhindert oder beseitigt und die wesentlichen Betriebsstrukturen erhalten werden sollen.

Die Europäische Kommission sieht in der Sanierungsklausel eine unzulässige staatliche Beihilfe und hat ein förmliches Prüfverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Daraus ergeben sich die folgenden Konsequenzen:

- Die Sanierungsklausel ist bis zu einer endgültigen Entscheidung nicht mehr anzuwenden. Die betroffenen Bescheide sind unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO) zu erlassen.
- Eine bereits erteilte verbindliche Auskunft verliert ihre Bindungswirkung.
- Bereits unter Anwendung der Sanierungsklausel durchgeführte Veranlagungen bleiben einschließlich der getroffenen Verlustfeststellungen bis auf weiteres bestehen. Im Falle einer negativen Entscheidung durch die Europäische Kommission werden alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert.
- Alle potenziellen Beihilfeempfänger werden durch die Finanzämter über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens informiert.

Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs

In den Potsdam News Juli 2008 hatte wir von einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) berichtet, wonach auch die Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs innerhalb eines Jahres nach ihrer Anschaffung nach § 23 EStG steuerbar sei, da die Norm alle Wirtschaftsgüter des Privatvermögens umfasst. Die Anwendung dieser Rechtsprechung hatte zur Folge, dass auch die Veräußerungsverluste, die im Regelfall bei der Veräußerung solcher Gegenstände entstehen, in der Einkommensteuerer-

klärung grundsätzlich geltend gemacht werden könnten.

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 sieht nun vor, dass private Veräußerungsgeschäfte innerhalb der Haltefrist von einem Jahr nicht mehr steuerbar sind. Damit wird die Rechtsprechung des BFH ausgehebelt. Die gesetzliche Neuregelung wird erstmals auf die Veräußerung von Gegenständen Anwendung finden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes angeschafft wurden.

Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Grundstücken

Nutzt ein Unternehmer ein Grundstück sowohl für Zwecke seines Unternehmens als auch für außerhalb des Unternehmens liegende Zwecke (oder für den privaten Bedarf seines Personals), soll ab 01.01.2011 der Vorsteuerabzug für Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Grundstück insoweit ausgeschlossen sein, als sie nicht auf die Verwendung des Grundstücks für Zwecke des Unternehmens entfallen. Bei gemischt genutzten Grundstücken ist ab dem 01.01.2011 eine Vorsteueraufteilung vorzunehmen. Der Gesetzgeber folgt den Vorgaben einer entsprechenden EU-Richtlinie, die in nationales Recht umzusetzen ist.

Die bisherige Behandlung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der sog. „Seeling-Rechtsprechung“, wonach der Vorsteuerabzug für den privat genutzten Teil eines gemischt genutzten Grundstücks zunächst in voller Höhe gewährt wurde, bei gleichzeitiger Versteuerung als unentgeltliche Wertabgaben über einen Zeitraum von 10 Jahren, ist nicht mehr zulässig.

Die bisherige Regelung bleibt für Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern, die vor dem 01.01.2011 angeschafft oder hergestellt worden sind, bestehen.

Impressum

Herausgeber:
Knappworst & Partner
Steuerberatungsgesellschaft

Hegelallee 1, 14467 Potsdam
Tel.: 0049 - 331 - 298 21 - 0
info@knappworst.de

Redaktion: Andreas Halloch
Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Alle Texte wurden sorgfältig bearbeitet. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen kann jedoch keine Haftung und Gewähr übernommen werden. Die Publikation ersetzt keine individuelle Beratung. Hierfür stehen wir Ihnen bei Bedarf jederzeit gern zur Verfügung.

Hegelallee 1
Villa Quistorp
14467 Potsdam

Tel.: 0049 - 331 - 298 21 - 0
Fax.: 0049 - 331 - 298 20 - 24

Meinekestraße 27
Ecke Kurfürstendamm
10719 Berlin

Tel.: 0049 - 30 - 27 87 94 - 6
Fax.: 0049 - 30 - 27 87 94 - 77

ul. Bohaterow Getta
Warszawskiego 24/204
PL-70-302 Szczecin

Tel: 0048 - 91 - 488 02 - 78
Fax: 0048 - 91 - 886 50 - 66